

rufes und Standes oder welcher Würde er auch sei, natürlich außer den Kurfürsten, ihren Gesandten und Vertretern, von denen jeder mit 200 Pferden eingelassen werden muß, wie schon gesagt. Wenn man aber nach dem Einzuge dieser Kurfürsten oder während ihrer Anwesenheit einen Fremden in der Stadt finden sollte, so müssen die Bürger seine Ausweisung ohne Zögern mit Erfolg sofort anordnen bei Vermeidung all der Strafen, die oben verfügt sind, und kraft des Eides, den die Bürger von Frankfurt nach diesem Gesetze bei den Heiligen zu schwören haben, wie oben ausdrücklich gesagt ist.

Kapitel 2.

Über die Wahl des römischen Königs.

1. Nachdem aber die oftgenannten Kurfürsten oder ihre Boten die Stadt Frankfurt betreten haben, sollen sie sofort am Tage darauf bei Sonnenaufgang in der Kirche des heiligen Apostels Bartholomäus in Anwesenheit all ihres Gefolges eine Messe vom Heiligen Geist¹⁾ bis zum Ende singen lassen, damit der Heilige Geist ihre Herzen erleuchte und in ihre Sinne das Licht seiner Tugend flöße, damit sie unter der Leitung seines Schutzes zum Heile des christlichen Volkes einen rechten, guten und brauchbaren Mann zum römischen König und künftigen Kaiser wählen können. Wenn die Messe in dieser Weise beendet ist, sollen alle Kurfürsten oder ihre Boten an den Altar herantreten, an dem eben die Messe gelesen ist, und dort sollen die geistlichen Kurfürsten vor dem Evangelium des heiligen Johannes „Im Anfang war das Wort“²⁾, das dort vor sie hingelegt werden soll, ihre Hände ehrfurchtsvoll auf die Brust legen, die weltlichen Kurfürsten aber sollen das genannte Evangelium mit ihren Händen wirklich berühren; sie alle müssen mit ihrem

¹⁾ Sie beginnt: „Komm, Heiliger Geist.“

²⁾ Evangelium Joh. I, 1.